

## **Zuständigkeitsordnung**

**für den Rat der Stadt Verl vom 21.10.1999,**

geändert durch Beschluss des Rates vom 18.12.2000  
geändert durch die 1. Euroanpassungssatzung vom 08.11.2001 (Amtsblatt Verl S. 135/2001)  
geändert durch Beschluss des Rates vom 05.11.2009  
geändert durch Beschluss des Rates vom 10.12.2009  
geändert durch Beschluss des Rates vom 22.02.2010  
geändert durch Beschluss des Rates vom 06.02.2012  
geändert durch Beschluss des Rates vom 23.06.2014

### **§ 1 Ausschüsse**

- (1) Die Aufgaben des Finanzausschusses werden vom Hauptausschuss wahrgenommen. Dieser führt die Bezeichnung „Haupt- und Finanzausschuss“. Die Aufgaben des Wahlprüfungsausschusses werden vom Haupt- und Finanzausschuss wahrgenommen.
  
- (2) Der Rat wählt folgende Ausschüsse:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss,
  - b) Rechnungsprüfungsausschuss,
  - c) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss,
  - d) Straßen-, Wege- und Verkehrsausschuss,
  - e) Ausschuss für Bildung, Sport, Kultur und Generationen,
  - f) Jugendhilfeausschuss,
  - g) Betriebsausschuss,
  - h) Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss wird zu einem späteren Zeitpunkt gebildet.
  
- (3) Der Rat kann für andere Fachgebiete oder für bestimmte Angelegenheiten weitere Ausschüsse bilden.

### **§ 2 Zahl der Ausschussmitglieder**

- (1) Der Haupt- und Finanzausschuss besteht aus zwölf Mitgliedern.
- (2) Der Jugendhilfeausschuss besteht aus fünfzehn Mitgliedern.
- (3) Die übrigen Ausschüsse bestehen aus bis zu dreizehn Mitgliedern.

### **§ 3 Entscheidungsbefugnisse von Ausschüssen**

- (1) Folgenden Ausschüssen werden die nachstehend aufgeführten Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NW zur Entscheidung übertragen:
  - a) Haupt- und Finanzausschuss
    1. Vergabe von Aufträgen im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag zwischen 250.000 Euro und 500.000 Euro liegt. Aufträge für Planungsarbeiten und

Gutachten im Rahmen der Haushaltsmittel, soweit der einzelne Auftrag 25.000 Euro übersteigt.

2. Stundung öffentlicher Abgaben und anderer Forderungen der Stadt, soweit sie einen Einzelbetrag von 5.000 Euro übersteigen oder über eine Dauer von sechs Monaten hinaus gestundet werden sollen.
3. Unbefristete Niederschlagung städtischer Forderungen über 25.000 Euro und Erlass von städtischen Forderungen über 1.500 Euro.
4. Bewilligung von Beihilfen an Vereine im Rahmen der Haushaltsmittel bis zum Höchstbetrag von 500 Euro.
5. Entscheidungen nach §§ 68 und 69 Abs. 6 des Personalvertretungsgesetzes, soweit sie sich auf Personalangelegenheiten beziehen, die in der Zuständigkeit des Bürgermeisters liegen.

b) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss:

1. Aufgaben nach dem Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler (Denkmalschutzgesetz – DSchG) vom 11.03.80 (GV NW S. 226) in der zur Zeit gültigen Fassung. An Beratungen über Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz können für die Denkmalpflege sachverständige Bürger mit beratender Stimme teilnehmen.
2. Verfahrensleitende Beschlüsse in Bauleitplanverfahren.
3. Der Beschluss über die Bedenken und Anregungen nach Durchführung der frühzeitigen Bürgerbeteiligung ist vom Rat der Stadt VerL zu fassen.

c) Straßen-, Wege- und Verkehrsausschuss:

1. Abnahme von Kanal- und Straßenbaumaßnahmen.
2. Der Rat kann sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehalten.
3. Die einzelnen Ausschüsse können im Einzelfall Entscheidungen dem Haupt- und Finanzausschuss, der Haupt- und Finanzausschuss ebenso dem Rat überlassen. Die Ausschüsse können im Rahmen der ihnen verliehenen Zuständigkeiten die Entscheidung im Einzelfall dem Bürgermeister übertragen.

## § 4

### Entscheidungsbefugnisse des Bürgermeisters

- (1) Geschäfte der laufenden Verwaltung gelten im Namen des Rates als auf den Bürgermeister übertragen, soweit nicht der Rat sich oder einem Ausschuss für einen bestimmten Kreis von Geschäften oder für einen Einzelfall die Entscheidung vorbehält.
- (2) Der Bürgermeister hat nach pflichtgemäßem Ermessen darüber zu entscheiden, welche Angelegenheiten als Geschäfte der laufenden Verwaltung anzusehen sind.
- (3) Dem Bürgermeister werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten gemäß § 41 Abs. 2 GO NW zur Entscheidung übertragen:
  - a) Geldforderungen der Stadt bis zur Entscheidung über ein eingelegtes Rechtsmittel ganz oder teilweise zu stunden, sofern das Rechtsmittel für den Bestand oder die Höhe der Forderung von Bedeutung ist,
  - b) Erlass von Säumniszuschlägen, Mahngebühren und Nebenkosten in Einzelfällen,
  - c) Bewilligung von Ratenzahlungen für Geldforderungen der Stadt, falls auch die letzte Rate innerhalb von zwei Jahren seit Fälligkeit der Forderungen zu zahlen ist,
  - d) Bewilligung von Ratenzahlungen, Verrentungen und Stundungen für Erschließungsbeiträge nach dem BauGB und Gebühren und Beiträge nach dem KAG,
  - e) Klage vor Gericht zu erheben, sofern der Streitwert von 25.000 Euro nicht übersteigt,
  - f) gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über Forderungen bis zu 7.500 Euro abzuschließen.

- g) Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 250.000 Euro, Aufträge für Planungsarbeiten und Gutachten im Rahmen der Haushaltsmittel bis zur Wertgrenze von 25.000 Euro.  
Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Einladung zur nächsten Ratssitzung eine Aufstellung über die durchgeführten Auftragsvergaben seit der letzten Sitzung des Rates ab 25.000 Euro schriftlich dem Rat vorzulegen.
- h) Festsetzung einer Pauschalvergütung gemäß § 15 LRKG.

## **§ 5**

### **Entscheidungsbefugnisse des Kämmers**

Dem Kämmers werden die nachstehend erwähnten Angelegenheiten zur Entscheidung übertragen:

- a) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen im Sinne des § 83 Abs. 1 GO NRW bis zu einer Höhe von 25.000 Euro.
- b) Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen/Auszahlungen, die im selben Budget durch Mehrerträge/Mehreinzahlungen gedeckt sind.
- c) Genehmigung von überplanmäßigen Aufwendungen im Rahmen von Abschlussbuchungen.

## **§ 6**

### **Funktionsbezeichnungen**

Die Funktionsbezeichnungen dieser Zuständigkeitsordnung werden in weiblicher oder männlicher Form geführt.

## **§ 7**

### **Inkrafttreten**

Diese Zuständigkeitsordnung tritt rückwirkend zum 01.10.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Zuständigkeitsordnung außer Kraft.